

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 1. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung
für den

Hauptfachteilstudiengang
„Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“

mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang
„Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“

der Philipps-Universität Marburg
vom 1. Dezember 2021

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 14/2022) am 24.02.2022

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022/14-2022.pdf>

Präambel

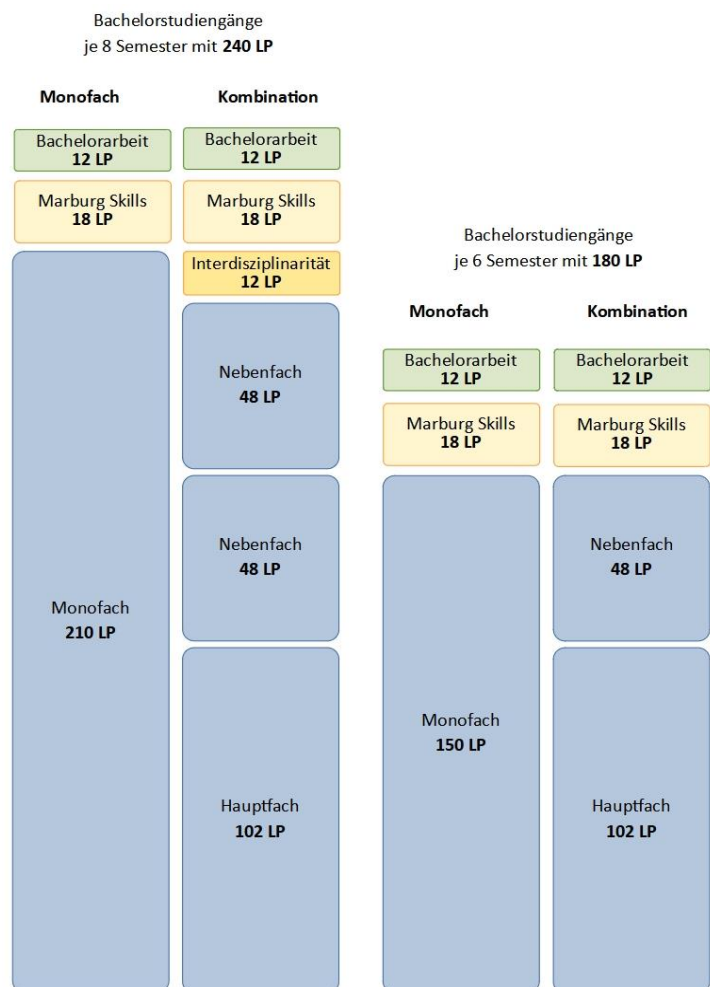
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Bachelorgrad.....	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Studienberatung.....	6
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs.....	6
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	6
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	9
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland.....	10
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	10
§ 11	Praxismodule.....	11
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	12
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	12
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	13
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	13
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	13
§ 17	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	14
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	15
§ 18	Prüfungsausschuss.....	15
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	16
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	16
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	17
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	18
§ 23	Prüfungsleistungen.....	18
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten.....	19
§ 25	Bachelorarbeit.....	20
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	23
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	24
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	24
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	25
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung.....	25
§ 31	Freiversuch.....	27
§ 32	Wiederholung von Prüfungen.....	27
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	27
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	28
§ 35	Zeugnis.....	28
§ 36	Urkunde.....	29
§ 37	Diploma Supplement.....	29
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	29
IV.	Schlussbestimmungen.....	29
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	29
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	30
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne.....	31
Anlage 2:	Modulliste.....	33
Anlage 3:	Importmodulliste.....	41
Anlage 4:	Exportmodulliste.....	43
Anlage 5:	Praktikumsordnung.....	46

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ bietet eine fundierte linguistische Grundausbildung mit einem Schwerpunkt auf methodischen und interdisziplinären Kompetenzen. Den fachlichen Kernbereich stellt die Beschäftigung mit den zentralen altindogermanischen Sprachen (Altindisch, Latein, Hethitisch, Griechisch) dar, wobei regulierte Wahlmöglichkeiten und die Erweiterung dieses Spektrums um weitere Sprachen bestehen. Anhand der genannten Sprachen und ihrer Überlieferung werden linguistische wie auch philologische Herangehensweisen an historische Textzeugnisse vermittelt und darüber hinaus als Alleinstellungsmerkmale des Fachs die Methoden des Sprachvergleichs und der Rekonstruktion der Grundsprache. Ein spezifisches Alleinstellungsmerkmal des Marburger Studiengangs besteht in dem ausgewiesenen altanatolistischen Schwerpunkt (Hethitisch u.a.).

(2) Der Nebenfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ bietet eine linguistische Basisausbildung mit einem Fokus auf den Methoden des Sprachvergleichs und der Rekonstruktion der Grundsprache als Alleinstellungsmerkmale des Fachs. Den fachlichen Kernbereich stellt die Beschäftigung mit einer frei wählbaren altindogermanischen Sprache (z.B. Altindisch, Latein, Hethitisch, Altgriechisch) dar, anhand derer linguistische wie auch philologische Herangehensweisen an historische Textzeugnisse vermittelt werden. Erweitert wird das Spektrum um eine weitere indogermanische Sprache, z.B. aus dem Bereich des ausgewiesenen altanatolistischen Schwerpunkts der Vergleichenden Sprachwissenschaft in Marburg (Hethitisch u.a.).

(3) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der entweder den Einstieg in verschiedene sprach- und kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines Studiums im Bereich historischer Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ermöglicht.

Studierende beider Teilstudiengänge erwerben ein breites fachliches und methodisches Grundlagenwissen, das sie dazu befähigt, auf dem Gebiet der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft wissenschaftlich zu arbeiten. Dies umfasst insbesondere die Fähigkeit, Texte der studierten Sprachen und Kulturen unter allen wesentlichen Gesichtspunkten zu verstehen und zu analysieren (Sprache, Entstehung und Überlieferung, kommunikative Funktion). Absolvent*innen sind zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche in der Lage. Damit bereitet der Hauptfachteilstudiengang auf einen M.A.-Studiengang in Historisch-Vergleichender Sprachwissenschaft oder allgemeiner Linguistik oder verschiedener Einzelphilologien vor; der Nebenfachteilstudiengang kann, je nach gewähltem Hauptfach, ebenfalls zur Vorbereitung auf Masterstudiengänge in verwandten (altertumswissenschaftlichen oder linguistischen) Themenfeldern dienen oder aber vornehmlich zur individuellen Profilbildung und Aneignung von persönlichen und über- bzw. außerfachlichen Kompetenzen genutzt werden.

(4) Schlüsselkompetenzen können von den Studierenden beider Teilstudiengänge auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene erworben werden: Sie erschließen selbstständig neue Wissensgebiete; eignen sich Kompetenzen der wissenschaftlichen Argumentation an und sind nach Abschluss des Studiums befähigt, sowohl eigene Projekte selbstständig zu organisieren, als auch Texte zu produzieren und

zielgruppenadäquat zu präsentieren. Die Studierenden erwerben im Laufe des Studiums eine exzellente Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Sie verfügen nach erfolgreichem Studium über hohe analytische und kognitive sowie Sprach- und Kommunikationskompetenzen.

(5) Persönliche Kompetenzen, die in beiden Teilstudiengängen erworben werden, liegen im Bereich der Sozialkompetenz sowie Sprach- und Kulturkompetenz; dies erfolgt durch die Beschäftigung mit Diskursen und Konzepten zeitlich und räumlich fremder Kulturen und durch die kontrastive Gegenüberstellung von Texten unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Provenienz. Die Studierenden schulen durch die Beschäftigung mit der historischen Bedingtheit vermeintlich „alternativer“ Gegebenheiten in Sprache und Kultur ihre Fähigkeit, tradierte Wissensansprüche zu hinterfragen und zu relativieren (diese Fähigkeit ist auf andere Bereiche übertragbar).

(6) Durch die Einbindung von optionalen Projekt- (in Haupt- und Nebenfachteilstudiengang) und Praxismodulen (nur im Hauptfachteilstudiengang) können Studierende ausgehend von den eigenen Zielen und Interessen entweder eine größere wissenschaftliche Selbstständigkeit oder eine größere praktische Selbstständigkeit und Orientierung bzgl. beruflicher Biographien außerhalb der Universität erwerben.

(7) Als Berufsfelder stehen neben einer universitären Laufbahn grundsätzlich alle Bereiche der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements offen. Je nach persönlichen Interessen und persönlichem Engagement finden Absolvent*innen Zugang zu Tätigkeiten in Verlagshäusern, Archiven, Museen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, aber auch im Wissenschaftsmanagement und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und (sozialen) Medien. Die erworbenen sozialen, kommunikativen und sprachlichen Kompetenzen können auch für Beschäftigungen in spezifischen Bereichen von Politik (besonders Wissenschafts- und Bildungspolitik) und Wirtschaft qualifizieren.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

Für den Nebenfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kann nicht mit dem Nebenfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kombiniert werden.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen, abhängig gemacht

werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangskonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Die Teilstudiengänge „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gliedern sich in die Studienbereiche

- Studienbereich 1: Grundlagen,
- Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen,
- Studienbereich 3: Methode und Rekonstruktion,
- Studienbereich 4: Fachliches Profil.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl-pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Grundlagen		18	
Grundwissen Sprache I	PF	6	
Grundwissen Sprache II	PF	6	
Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten	PF	6	
Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen		42	
Sanskrit I*	PF	9	
Sanskrit II*	PF	9	
Hethitisch I	PF	6	
Einführung in die Lateinische Sprache I*	WP	12	Im Umfang von 18 LP**
Einführung in die Lateinische Sprache II*	WP	6	
Einführung in die Altgriechische Sprache I*	WP	9	
Einführung in die Altgriechische Sprache II*	WP	9	
Hethitisch II	WP	6	
Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen	WP	12	
Studienbereich 3: Methode und Rekonstruktion		30	
Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft	PF	6	
Historisch-Vergleichende Grammatik des Lateinischen	PF	12	
Historisch-Vergleichende Grammatik des Altindischen	PF	12	
Studienbereich 4: Fachliches Profil		12	
Indogermanische Sprachzweige I	WP	6	
Indogermanische Sprachzweige II	WP	6	
Hethitisch II	WP	6	
Hethitisch III	WP	6	
Hethitische Sprachwissenschaft I	WP	6	
Hethitische Sprachwissenschaft II	WP	6	
Anatolische Sprachwissenschaft I	WP	6	
Anatolische Sprachwissenschaft II	WP	6	
Projekt: Textanalyse	WP	6	
Projekt: Texte im Kontext	WP	6	
Praxis	WP	12	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit	PF	12	

*Importmodule gemäß Anlage 3

** Die Belegung folgt den nachstehenden Bedingungen:

- Wenn keine Kenntnisse im Umfang des Latinums vorliegen, sind die Module Einführung in die Lateinische Sprache I und II zu wählen.
- Wenn Kenntnisse im Umfang des Latinums vorliegen, sind die Modul Einführung in die Altgriechische Sprache I und II zu wählen.
- Wenn Kenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums vorliegen, sind die Module Hethitisch II und Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen zu wählen.

Studienstrukturtabelle für den Nebenfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Grundlagen		6	
Grundwissen Sprache I	WP	6	Wenn Grundwissen Sprache I bereits vorliegt, dann ist Grundwissen Sprache II zu wählen.
Grundwissen Sprache II	WP	6	
Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen		18	Es ist eine Sprache im Umfang von 18 LP zu wählen.
Sanskrit I*	WP	9	
Sanskrit II*	WP	9	
Einführung in die Altgriechische Sprache I*	WP	9	
Einführung in die Altgriechische Sprache II*	WP	9	
Einführung in die Lateinische Sprache I*	WP	12	
Einführung in die Lateinische Sprache II*	WP	6	
Hethitisch I	WP	6	
Hethitisch II	WP	6	
Hethitisch III	WP	6	
Studienbereich 3: Methode und Rekonstruktion		18	
Grundlagen der Historisch- Vergleichenden Sprachwissenschaft	PF	6	Die Wahl im Umfang von 12 LP erfolgt entsprechend der in Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen gewählten Sprache.
Historisch-Vergleichende Grammatik des Altindischen	WP	12	
Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen	WP	12	
Historisch-Vergleichende Grammatik des Lateinischen	WP	12	
Hethitische Sprachwissenschaft I	WP	6	
Anatolische Sprachwissenschaft I	WP	6	
Studienbereich 4: Fachliches Profil		6	
Indogermanische Sprachzweige I	WP	6	
Hethitisch I**	WP	6	
Projekt: Textanalyse	WP	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

*Importmodule gemäß Anlage 3.

**Nur wählbar, wenn noch nicht in Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen gewählt.

(3) Studienbereich 1: Grundlagen

Dieser Bereich legt die Grundlagen für das weitere Studium, indem er einen Überblick über linguistische Beschreibungsebenen und -instrumente vermittelt, eine Einordnung der Studieninhalte in einen kulturwissenschaftlichen Rahmen gibt und grundlegende Arbeitsmethoden schult. Die Studierenden erwerben, unter besonderer Betrachtung der sprachlichen Strukturen und Kategorien des Deutschen, sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu selbstständigen Transferleistungen in der Anwendung erlernten Fachwissens.

(4) Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen

Dieser Bereich vermittelt grundlegende Kenntnisse in einer (Nebenfach) bzw. mehreren (Hauptfach) zentralen Grundlagensprachen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft, welche als objektsprachliche Basis für die Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache und als Ausgangspunkt für den Erwerb weiterer methodischer und fachlicher Kompetenzen bedeutsam sind.

(5) Studienbereich 3: Methode und Rekonstruktion

In diesem Bereich werden aufbauend auf die linguistischen Grundlagen (Studienbereich 1: Grundlagen) spezifische Fragestellungen, Theorien und Methoden der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft vermittelt und eingeübt, besonders in den Bereichen Sprachvergleich und vergleichende Rekonstruktion, aber auch Sprachwandel und historische Grammatik zentraler Einzelsprachen. Dies erfolgt unter direkter Bezugnahme auf die in Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen erworbenen Grundlagensprachen.

(6) Studienbereich 4: Fachliches Profil

In diesem Bereich können im Hauptfachteilstudiengang die Studieninhalte durch Wahlpflichtmodule gemäß den persönlichen Interessen der Studierenden im Umfang von 12 LP ergänzt werden. Möglich ist eine fachliche Profilbildung durch den Erwerb weiterer altindogermanischer Sprachen, die vertiefte Beschäftigung mit dem anatolischen Sprachzweig oder eine berufspraktische Orientierung (s. § 11 und Anlage 5 der Studien- und Prüfungsordnung); zusätzlich besteht die Option eines Projektmoduls mit erhöhtem Selbststudiumsanteil, in dem eigene Interessen in die Themenwahl eingebracht werden können.

Im Nebenfachteilstudiengang ist eine fachliche Profilbildung im Umfang von 6 LP durch die Auswahl zwischen Hethitisch I (sofern Hethitisch nicht im Studienbereich 2 als Grundlagensprache gewählt wurde), einer weiteren indogermanischen Einzelsprache oder eines Projektmoduls mit erhöhtem Selbststudiumsanteil möglich. Die Studierenden können hier eigene Interessen bei der Wahl der Sprache oder des Projektthemas einbringen.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-hvs>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich/stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsstudienganges bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module des Masterstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der

vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf des Hauptfachs integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul als Wahlpflichtmodul im Studienbereich 4: Fachliches Profil gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Nebenfachteilstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

Sofern Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich 4: Fachliches Profil vorgesehenen Module im entsprechenden LP-Umfang zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden

Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und angerechnet werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung zu den verschiedenen Studienbereichen des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese

bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Textbearbeitungen mit Übersetzung
- Portfolios
- einem Praktikumsbericht
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 135 Minuten, bei mündlichen Einzelprüfungen und Fachgesprächen 30 bis 45 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen mindestens 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und mindestens 12 bis 20 Seiten umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere

Zeitspanne umfassen. Schriftliche Textbearbeitungen mit Übersetzung sollen 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und mindestens 8 bis 20 Seiten umfassen, Portfolios 3 bis 6 Wochen bei einem Umfang von 5 bis 20 Seiten und ein Praktikumsbericht 3 bis 6 Wochen bei 10 bis 15 Seiten. Der Gesamtzeitraum, der jeweils zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll auch in diesen Prüfungsformen eine größere Zeitspanne umfassen. Referate und Präsentationen haben eine Länge zwischen 15 und 90 Minuten. Die Bachelorarbeit soll eine Länge von 30 bis 35 Seiten besitzen; zum zeitlichen Umfang der Bearbeitung s. § 25 (7).

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete im Bereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, Textzeugnisse verschiedener indogermanischer Quellsprachen (bei Absolvieren der Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang: mit Schwerpunkt auf der gewählten indogermanischen Quellsprache) zu analysieren und zu interpretieren,
- die Fähigkeit besitzt, Sprachen, Texte und Kulturen als Resultate historischer Entwicklungen zu begreifen.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass folgende Module des Hauptfachteilstudiengangs abgeschlossen sind:

- alle Module aus Studienbereich 1 (18 LP)
- alle Pflichtmodule aus den Studienbereichen 2 und 3 (54 LP)

(5) Wenn die Bachelorarbeit auf genehmigten Antrag im Nebenfachteilstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft absolviert wird, setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit voraus, dass das Pflichtmodul Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft des Nebenfachteilstudiengangs abgeschlossen und im Nebenfachteilstudiengang mindestens 36 LP erreicht wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Themenausgabe erfolgt über das Prüfungsbüro. Es besteht kein Vorschlagsrecht für das Thema. Es gibt keine Antragsfrist. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren abzugeben. Die Arbeit ist zusätzlich zur gedruckten Ausgabe in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **§ 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehrinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die

Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen

Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtigen Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Praxis wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		

12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teileleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	

11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

befriedigend

ausreichend

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Sofern die Vergleichskohorte keine ausreichende Größe erreicht, wird keine Einstufungstabelle erstellt.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In einem endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodul ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 38 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 23.02.2022

gez.

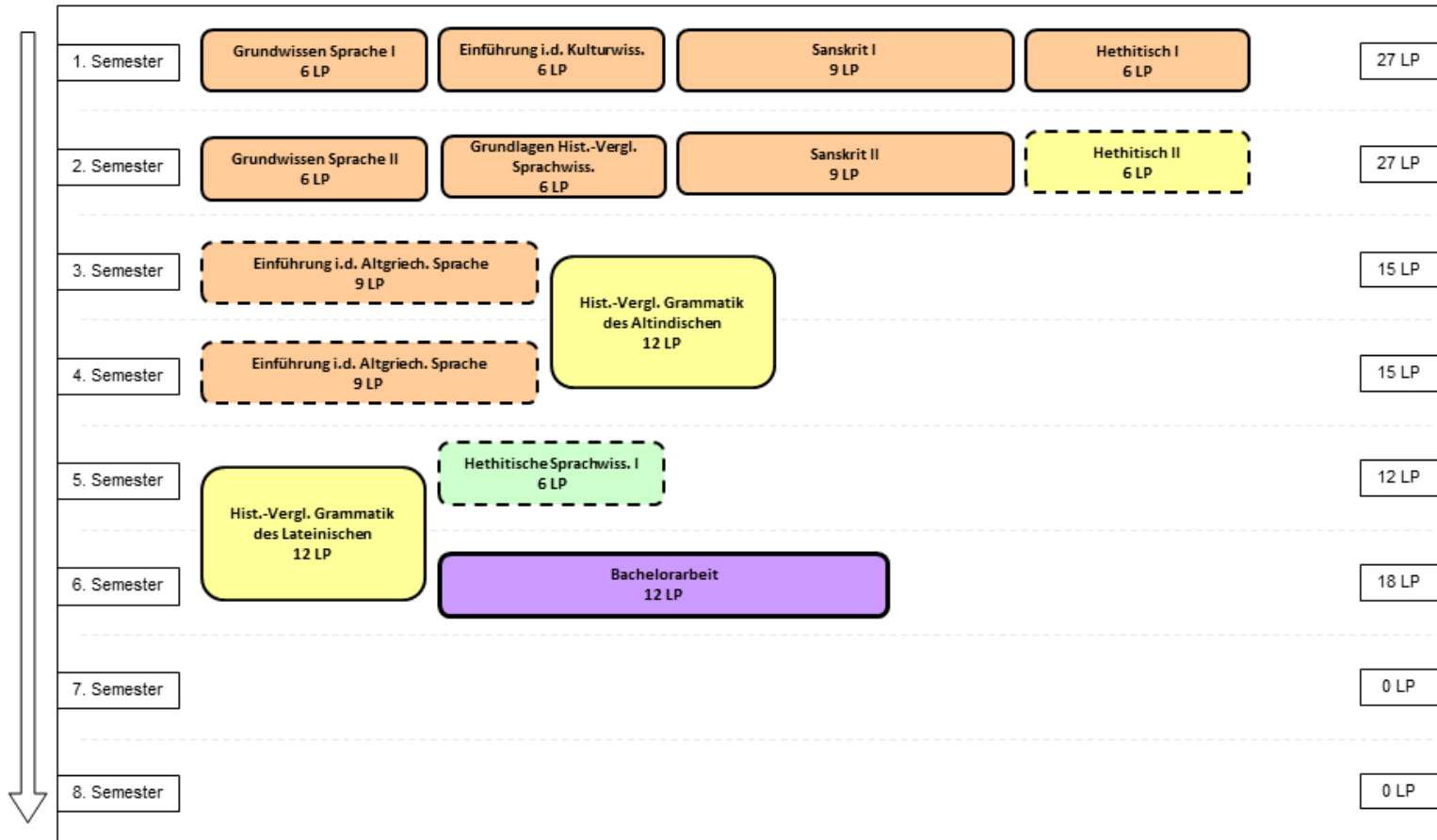
Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

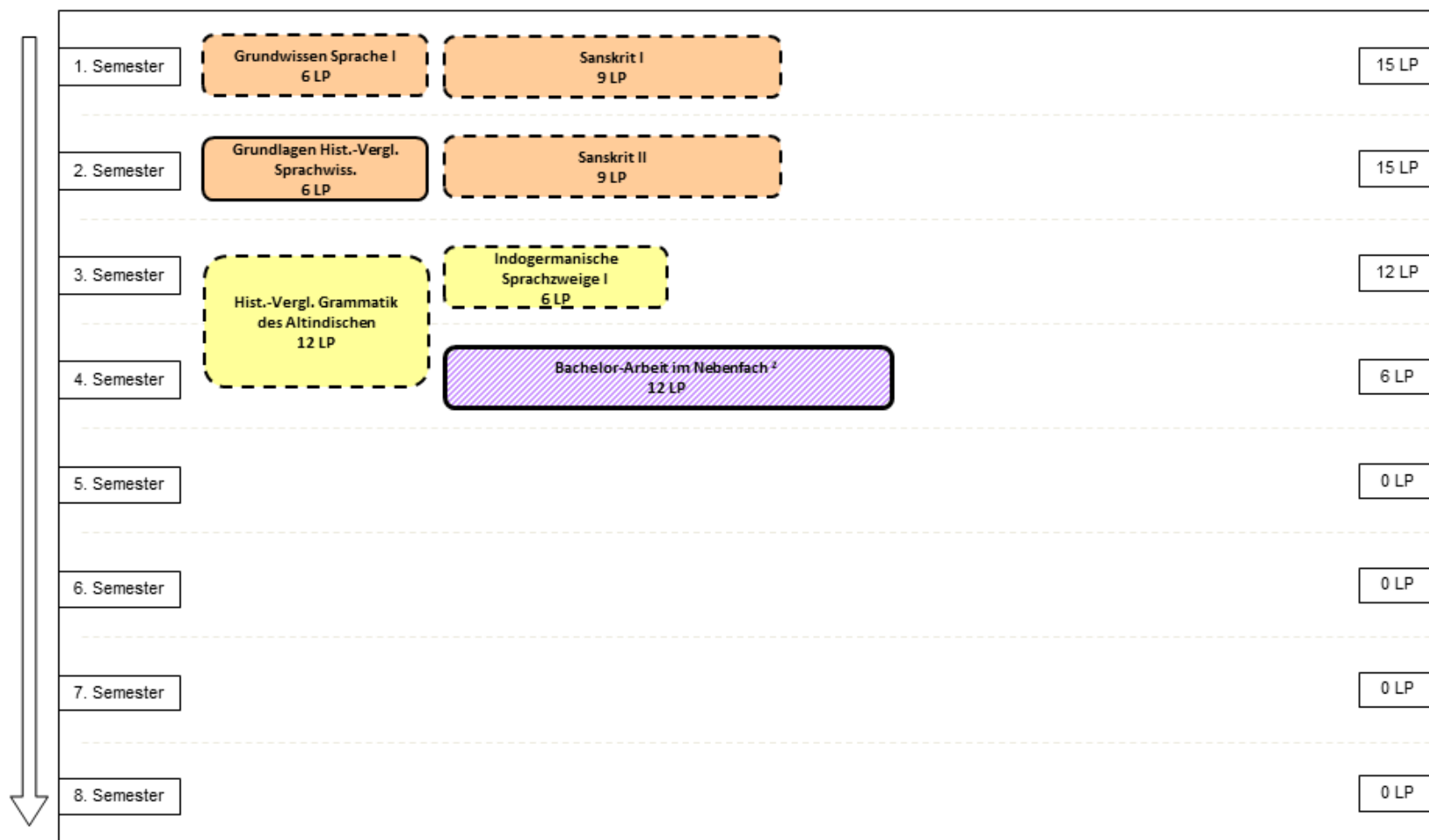
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten <i>Introduction to Cultural Studies and Academic Praxis</i> Modulkürzel: HVS-1-1	6	Pflichtmodul im Hauptfach	Basismodul	Die Studierenden erwerben einen Überblick über das Spektrum kulturbezogener und philologischer Wissenschaften und können nach Abschluss des Moduls Basiswissen über Textentstehung, Textüberlieferung und Textedition zur Beschreibung und Analyse der betreffenden Phänomene nutzen. Sie können grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens benennen und anwenden und sind in der Lage, auf wissenschaftliche und technische Hilfsmittel zuzugreifen. Sie kennen Formen der Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten und Informationen und können diese bei der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten einsetzen. Sie besitzen Grundkenntnisse der Konzepte, Themen und Methodik kulturwissenschaftlicher Forschung und sind zu selbstständiger Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Texten und Fragestellungen in der Lage.	keine	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Kurzreferat (10–20 min.) und Klausur Modulprüfung: Portfolio Anwesenheitspflicht
Grundwissen Sprache I <i>Linguistic Basics I</i> Modulkürzel: HVS-1-2	6	Pflichtmodul im Hauptfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach	Basismodul	Die Studierenden kennen grundlegende Konzepte, Terminologie und Methodik der Allgemeinen und Historischen Sprachwissenschaft in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Semantik und können diese wiedergeben und bei der Beschreibung und Analyse linguistischer Phänomene anwenden. Sie verfügen nach Abschluss des Moduls über Überblickswissen in der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft und können die wichtigsten Mechanismen des Sprachwandels der genannten Bereiche beschreiben. Anhand dessen können sie schriftliche Dokumente und sprachliche Daten alter Sprachen einordnen. Sie können die sprachlichen Strukturen des Deutschen beschreiben und die grammatikalische Terminologie korrekt anwenden.	keine	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Ausarbeitung einer Lektüre (2 Seiten) Modulprüfung: Klausur Regelmäßige Teilnahme wird erwartet.

Grundwissen Sprache II <i>Linguistic Basics II</i> Modulkürzel: HVS-1-3	6	Pflichtmodul im Hauptfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach	Basismodul	Die Studierenden kennen grundlegende Konzepte, Terminologie und Methodik der Allgemeinen und Historischen Sprachwissenschaft in den Bereichen Syntax und Pragmatik sowie Grammatikalisierungsprozesse; sie können diese wiedergeben und bei der Beschreibung und Analyse linguistischer Phänomene anwenden. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über Überblickswissen in der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft und können die wichtigsten Mechanismen des Sprachwandels der genannten Bereiche beschreiben. Sie kennen die Grundlagen der Sprachkontaktforschung und die Methodik der Einbindung des Datenmaterials alter Sprachen in die linguistische Sprachwandeltypologie. Diese können sie bei der diachronen Analyse von Texten und Bewertung schriftlicher Dokumente und sprachlicher Daten einsetzen.	Grundwissen Sprache I	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): schriftliche Ausarbeitung einer Lektüre (2 Seiten) Modulprüfung: Klausur Regelmäßige Teilnahme wird erwartet.
Hethitisch I <i>Hittite I</i> Modulkürzel: HVS-2-1	6	Pflichtmodul im Hauptfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende fremdsprachliche Kompetenz des Hethitischen und die Fähigkeit zur grammatischen Analyse und inhaltlichen Interpretation hethitischer Texte. Sie besitzen nach Abschluss des Moduls Grundkenntnisse der hethitischen Sprache und Schrift und sind befähigt, Texte als Quellen zu nutzen.	keine	Modulprüfung: Klausur
Hethitisch II <i>Hittite II</i> Modulkürzel: HVS-2-2	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben weiterführende fremdsprachliche Kompetenz des Hethitischen und vertiefen ihre Fähigkeiten in der grammatischen Analyse und inhaltlichen Interpretation hethitischer Texte. Sie besitzen nach Abschluss des Moduls gute Kenntnisse der hethitischen Sprache und Schrift und sind geübt in der Nutzung der Texte als Quellen.	Hethitisch I	Modulprüfung: mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen <i>Historical and Comparative Grammar of Ancient Greek</i> Modulkürzel: HVS-2-3	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben über die klassische Sprachform hinausgehende fremdsprachliche Kompetenz des Altgriechischen (Schwerpunkt Homer). Nach Abschluss des Moduls besitzen sie die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation griechischer Texte und können die Methode des Sprachvergleichs und der Rekonstruktion anwenden. Sie können sprachliche Merkmale unterschiedlicher literarischer Gattungen und des Rekonstrukt der urindogermanischen Dichtersprache benennen. Sie verfügen über vertiefte Methodenkompetenz im Bereich linguistischer Pragmatik und können die Funktion von Sprache als Medium der Literatur beschreiben. Sie sind	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss oder die gleichzeitige Teilnahme an dem Modul Grundwissen Sprache I, Kenntnisse des Altgriechischen und einer weiteren altindogermanischen Sprache.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45–90 min.) Modulprüfung: Hausarbeit

				dadurch in der Lage, sprachlich-literarische Formen des Griechischen im synchronen und diachronen Kontext zu beurteilen.		
Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft <i>Elements of Indo-European Linguistics</i> Modulkürzel: HVS-3-1	6	Pflichtmodul im Hauptfach und Nebenfach	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Grundlagen und zentrale Inhalte der Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Fachgeschichte, Methoden und Ziele, und sind in der Lage diese wiederzugeben. Sie verfügen nach Abschluss des Moduls über Kompetenzen in der fachspezifischen wissenschaftlichen Praxis, kennen die Fachterminologie und können sie korrekt verwenden. Sie sind in der Lage, sich Problemstellungen anhand der wissenschaftlichen Literatur aus dem Bereich der Indogermanistik selbstständig zu erarbeiten.	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss oder die gleichzeitige Teilnahme an den Modulen Grundwissen Sprache I und Grundwissen Sprache II.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Kurzreferat (10–20 min.) oder Präsentation einer Hausaufgabe Modulprüfung: Klausur Regelmäßige Teilnahme wird erwartet.
Historisch-Vergleichende Grammatik des Lateinischen <i>Historical and Comparative Grammar of Latin</i> Modulkürzel: HVS-3-2	12	Pflichtmodul im Hauptfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben über die klassischen Sprachformen hinausgehende fremdsprachliche Kompetenz des Lateinischen, insbesondere epigraphischer Textquellen. Nach Abschluss des Moduls besitzen sie die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation lateinischsprachiger Texte und können die Methode des Sprachvergleichs und weitere methodischer Grundlagen der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft darauf anwenden. Sie können die Prinzipien sprachlichen Wandels und seine Auswirkungen auf die lateinische Sprache beschreiben und sind in der Lage, die sprachlichen Merkmale antiker literarischer Gattungen sowie die Ausbildung der lateinischen Kultursprache im typologischen Vergleich zu beurteilen.	Kenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des Latinums.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (45–90 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
Historisch-Vergleichende Grammatik des Altindischen <i>Historical and Comparative Grammar of Sanskrit</i> Modulkürzel: HVS-3-3	12	Pflichtmodul im Hauptfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach	Aufbaumodul	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse der methodischen Grundlagen der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft und der Prinzipien sprachlichen Wandels und sind in der Lage, diese zu beschreiben und anzuwenden. Sie verfügen nach Abschluss des Moduls über vertiefte fremdsprachliche Kompetenz des Altindischen und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs. Sie sind insbesondere befähigt zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation altindischer Texte, und können besonders ihre Bedeutung mit Hinblick auf das grundsprachlichen Rekonstrukt beurteilen und diskutieren.	Empfohlen wird der vorherige erfolgreiche Abschluss oder die gleichzeitige Teilnahme an den Modulen Grundwissen Sprache I und Sanskrit I.	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Klausur Modulprüfung: Klausur

Indogermanische Sprachzweige I <i>Branches of Indo-European I</i> Modulkürzel: HVS-4-1	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben fremdsprachliche Kompetenz in einer indogermanischen Einzelsprache und der Interpretation ihrer Texte. Sie besitzen nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten früher Sprachstufen der indogermanischen Sprachfamilie sowie Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs. Sie können zentrale Inhalte von wissenschaftlicher Literatur zu aktuellen Themen des Faches benennen und die damit verbundenen wissenschaftlichen Diskussionen selbstständig erschließen. Sie sind befähigt, Aufgaben und Methoden der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft im Rahmen der modernen Sprachwissenschaften zu reflektieren und einzuordnen.	Grundwissen Sprache I	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30–45 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur oder Hausarbeit
Indogermanische Sprachzweige II <i>Branches of Indo-European II</i> Modulkürzel: HVS-4-2	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben fremdsprachliche Kompetenz in einer weiteren indogermanischen Einzelsprache und der Interpretation ihrer Texte. Sie besitzen nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten früher Sprachstufen der indogermanischen Sprachfamilie sowie Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und Methodenkompetenz des Sprachvergleichs. Sie können zentrale Inhalte von wissenschaftlicher Literatur zu aktuellen Themen des Faches benennen und die damit verbundenen wissenschaftlichen Diskussionen selbstständig erschließen. Sie sind befähigt, Aufgaben und Methoden der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft im Rahmen der modernen Sprachwissenschaften zu reflektieren und einzuordnen.	Grundwissen Sprache II	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30–45 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur oder Hausarbeit
Hethitisch III <i>Hittite III</i> Modulkürzel: HVS-4-3	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Ziel des Moduls ist die Relativierung des modernen Literaturbegriffs und moderner Gesellschaftsmodelle anhand hethitischer Textquellen; die Studierenden erwerben dafür Wissen über die kulturellen Transfers verschiedener Textgattungen und vermögen diese nach Abschluss des Moduls wiederzugeben und modernen Textgattungen und der Problematik des Gattungsbegriffs gegenüberzustellen. Sie verfügen über weitergehende Kenntnisse der hethitischen Sprache und Schrift und können verschiedene Gattungen der hethitischen Literatur benennen und ihre (kultur-)geschichtlichen Bedeutung diskutieren; sie besitzen die Fähigkeit, hethitische Texte	Hethitisch I + Hethitisch II	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30 min.) Modulprüfung: Textbearbeitung mit Übersetzung

				literatur- und kulturgeschichtlich auszuwerten und zu beurteilen.		
Hethitische Sprachwissenschaft I <i>Hittite Linguistics I</i> Modulkürzel: HVS-4-4	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden lernen anhand sprachwissenschaftlich orientierter Lektüre von hethitischen Texten grundlegende Fragestellungen der hethitischen Philologie und Sprachgeschichte kennen und sind in der Lage, diese zu beurteilen und zu diskutieren. Sie erwerben grundlegende Kompetenzen im Umgang mit der Frage der Verwertbarkeit des Datenmaterials alter Sprachen im Rahmen der linguistischen Sprachwandeltypologie. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über fremdsprachliche Kompetenzen des Hethitischen und die Fähigkeit zur grammatischen sowie diachronen linguistischen Analyse und inhaltlichen Interpretation hethitischer Texte. Sie besitzen weiterführende Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und können grundlegende Methoden des Sprachvergleichs anwenden.	Hethitisch I	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit
Hethitische Sprachwissenschaft II <i>Hittite Linguistics II</i> Modulkürzel: HVS-4-5	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden vertiefen anhand sprachwissenschaftlich orientierter Lektüre von weiteren hethitischen Texten ihren Zugang zu Fragestellungen der hethitischen Philologie und Sprachgeschichte und können diese beurteilen und diskutieren. Sie erwerben weiterführende Kompetenzen im Umgang mit der Frage der Verwertbarkeit des Datenmaterials alter Sprachen im Rahmen der linguistischen Sprachwandeltypologie. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über gute fremdsprachliche Kompetenzen des Hethitischen und Sicherheit in der grammatischen sowie diachronen linguistischen Analyse und inhaltlichen Interpretation hethitischer Texte. Sie besitzen vertiefte Kenntnis des grundsprachlichen Rekonstrukts und können die Methoden des Sprachvergleichs sicher anwenden.	Hethitisch I + Hethitisch II	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
Anatolische Sprachwissenschaft I <i>Anatolian Linguistics I</i> Modulkürzel: HVS-4-6	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden erwerben gute fremdsprachliche Kompetenz einer kleineren anatolischen Sprache (v.a. Luwisch, Palaisch, Lykisch, Lydisch) und die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten dieser Sprachen. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte Kenntnisse des grundsprachlichen Rekonstrukts und über grundlegende Methodenkompetenz des Sprachvergleichs und können diese wiedergeben und anwenden.	Hethitisch I	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30 min.) Modulprüfung: Hausarbeit

Anatolische Sprachwissenschaft II <i>Anatolian Linguistics II</i> Modulkürzel: HVS-4-7	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden erwerben gute fremdsprachliche Kompetenz einer weiteren der kleineren anatolischen Sprachen (v.a. Luwisch, Palaisch, Lykisch, Lydisch) und die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation von Texten dieser Sprachen. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte Kenntnisse des grundsprachlichen Rekonstrukts und über grundlegende Methodenkompetenz des Sprachvergleichs und können diese wiedergeben und anwenden.	Hethitisch I + Hethitisch II	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30 min.) Modulprüfung: mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
Projekt: Textanalyse <i>Project: Analysing Texts</i> Modulkürzel: HVS-4-8	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Studierende können nach Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer Untersuchung synchroner sprachlicher Daten ein ausgewähltes Forschungsgebiet des Sprachvergleichs oder einer indogermanischen Einzelsprache mit den jeweils aktuellen Frage- oder Problemstellungen erläutern. Sie können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die Problemstellung erklären und begründen und sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu diskutieren und zu bewerten Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema des Sprachvergleichs oder der einzelsprachlichen Grammatik und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte (Grundwissen Sprache I und II, Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft) oder einer Einzelsprache (Historisch-Vergleichende Grammatik des Altindischen, Lateinischen oder Griechischen, Hethitisch I, II und III, Indogermanische Sprachzweige I/II) im Umfang von mindestens 30 LP.	Studienleistung: Fachgespräch (Vorstellung des Themas und Diskussion desselben mit dem Prüfer/der Prüferin) Modulprüfung: Hausarbeit
Projekt: Texte im Kontext <i>Project: Texts and their Context</i> Modulkürzel: HVS-4-9	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Studierende führen ein betreutes Projekt in Form einer umfassenden synchronen oder diachronen Textbearbeitung unter besonderer Berücksichtigung text(sorten)bezogener, soziolinguistischer oder kulturwissenschaftlicher Fragestellungen durch. Sie erwerben die Fähigkeit, eine ausgewählte Forschungsfrage aus dem Bereich des Sprachvergleichs oder einer indogermanischen Einzelsprache mit den jeweils aktuellen Frage- und Problemstellungen zu erläutern. Sie sind	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte (Grundwissen Sprache I und II, Grundlagen der Historisch-	Studienleistung: Fachgespräch (Vorstellung des Themas und Diskussion desselben mit dem Prüfer/der Prüferin) Modulprüfung: Hausarbeit

				befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten und können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die Problemstellung erklären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein textbezogenes Thema und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Vergleichenden Sprachwissenschaft) oder einer Einzelsprache (Historisch-Vergleichende Grammatik des Altindischen, Lateinischen oder Griechischen, Hethitisch I, II und III, Indogermanische Sprachzweige I/II) im Umfang von mindestens 30 LP.	
Praxis Internship Modulkürzel: HVS-4-10	12	Wahlpflichtmodul	Praxis	Die Studierenden sammeln praktische Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet; sie erlangen Kenntnisse über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Sie entwickeln anhand dieser Einsichten Perspektiven für das weitere Studium und mögliche spätere berufliche Tätigkeiten außerhalb der Universität. Sie verfügen nach Abschluss des Moduls über Kompetenzen in der Methodenanwendung, in sozialen Interaktionsfähigkeiten und im Projekt- und Selbstmanagement.	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht gemäß Praktikumsordnung unbenotet
Bachelorarbeit (Hauptfach) B.A.-Thesis Modulkürzel: HVS-5-1	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Beim Verfassen der Abschlussarbeit erschließen die Studierenden selbstständig ein Problem aus den Gegenstandsbereichen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft, bearbeiten es mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden und stellen es fachgerecht schriftlich dar. Die Studierenden sind in der Lage, dafür auf grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zuzugreifen und geeignete wissenschaftliche und technische Hilfsmittel auszuwählen. Sie beherrschen Formen der schriftlichen Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten, Informationen und weisen nach, dass sie in der Lage sind, auf einem grundständigen Niveau selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.	Abschluss aller Module aus Studienbereich 1: Grundlagen (18 LP) sowie aller Pflichtmodule aus Studienbereich 2: Indogermanische Grundlagensprachen und Studienbereich 3: Methode und Rekonstruktion (54 LP)	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Bachelorarbeit (Nebenfach) <i>B.A.-Thesis</i> Modulkürzel: HVS-5-2	12	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Beim Verfassen der Abschlussarbeit erschließen die Studierenden selbstständig ein Problem aus den Gegenstandsbereichen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft mit einem Schwerpunkt in der gewählten Grundlagensprache, bearbeiten es mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden und stellen es fachgerecht schriftlich dar. Die Studierenden sind in der Lage, dafür auf grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zuzugreifen und geeignete wissenschaftliche und technische Hilfsmittel auszuwählen. Sie beherrschen Formen der schriftlichen Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten, Informationen und weisen nach, dass sie in der Lage sind, auf einem grundständigen Niveau selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.	Die Bachelorarbeit kann nur auf genehmigten Antrag nach § 25 (1) im Nebenfachteilstudien gang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft absolviert werden. Vorausgesetzt wird, dass das Pflichtmodul Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft des Nebenfachteilstudien gangs abgeschlossen und im Nebenfachteilstudien gang mindestens 36 LP erreicht wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit
---	----	--------------	---------------------	--	--	------------------------------

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich 2 „Indogermanische Grundlagensprachen“ (Wahlpflicht) 18 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Indologie und Tibetologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Indologie (Hauptfach)	Sanskrit I	9
	Sanskrit II	9

verwendbar für	Studienbereich 2 „Indogermanische Grundlagensprachen“ (Wahlpflicht) 18 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Klassische Philologie/Lat. Philologie des Mittelalters	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Sprache und Literatur der griechischen Antike (Hauptfach)	Einführung in die Altgriechische Sprache I	9
	Einführung in die Altgriechische Sprache II	9
Lateinische Sprache und Kultur (Nebenfach)	Einführung in die Lateinische Sprache I	12
	Einführung in die Lateinische Sprache II	6

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung: <i>Englische Übersetzung</i>
Grundwissen Sprache I <i>Linguistic Basics I</i>
Grundwissen Sprache II <i>Linguistic Basics II</i>
Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten <i>Introduction to Cultural Studies and Academic Praxis</i>
Historisch-Vergleichende Grammatik des Lateinischen <i>Historical and Comparative Grammar of Latin</i>
Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen <i>Historical and Comparative Grammar of Ancient Greek</i>
Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft <i>Elements of Indo-European Linguistics</i>

Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung: <i>Englische Übersetzung</i>
Grundwissen Sprache I <i>Linguistic Basics I</i>
Grundwissen Sprache II <i>Linguistic Basics II</i>
Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten <i>Introduction to Cultural Studies and Academic Praxis</i>
Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft <i>Elements of Indo-European Linguistics</i>
Hethitisch I

<i>Hittite I</i>
Indogermanische Sprachzweige I <i>Branches of Indo-European I</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Folgende modifizierte Module und/oder reine Exportmodule des Studiengangs können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität absolviert werden.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Interdisziplinäres Forschen</i> <i>Interdisciplinary Research</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben praktische Erfahrungen im Bereich interdisziplinärer Forschung und dafür notwendiger Kompetenzen ausgehend vom eigenen Studienschwerpunkt. Nach Abschluss des Moduls besitzen sie Kenntnisse über die Methoden des interdisziplinären Arbeitens sowie der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse für ein breiteres Publikum und sind in der Lage diese in die Formulierung und Diskussion interdisziplinärer Forschungsfragen einzubringen. Sie erwerben Kompetenzen in der Methodenanwendung, Gemeinschaftsarbeit und Kommunikationsfähigkeit und sind befähigt, über die eigene Disziplin/den individuellen Studiengegenstand und dessen Einordnung in einen größeren wissenschaftlichen Kontext zu reflektieren und in interdisziplinäre Forschungsprojekte zu integrieren.	keine	Modulprüfung: Präsentation

<i>Griechische Sprachgeschichte History of the Greek Language</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben über die klassische Sprachform hinausgehende fremdsprachliche Kompetenz des Altgriechischen (Schwerpunkt Homer). Nach Abschluss des Moduls besitzen sie die Fähigkeit zur diachronen Einordnung und Interpretation griechischsprachiger Texte sowie methodische Kompetenzen des Sprachvergleichs. Sie können sprachliche Merkmale unterschiedlicher literarischer Gattungen und des Rekonstrukts der urindogermanischen Dichtersprache beschreiben. Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis von Sprache als Medium der Literatur und sind dadurch in der Lage, sprachlich-literarische Formen des Griechischen im synchronen und diachronen Kontext zu beurteilen.	Griechisch- kenntnisse im Umfang des Graecums	Modulprüfung: Referat (30-45 min)
<i>Lateinische Sprachgeschichte History of the Latin Language</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben über die klassischen Sprachformen hinausgehende fremdsprachliche Kompetenz des Lateinischen, insbesondere epigraphischer Textquellen. Nach Abschluss des Moduls besitzen sie die Fähigkeit zur diachronen Einordnung und Interpretation lateinischsprachiger Texte sowie methodische Kompetenzen des Sprachvergleichs. Sie können die Prinzipien sprachlichen Wandels und seine Auswirkungen auf die lateinische Sprache beschreiben und sind in der Lage, die sprachlichen Merkmale antiker literarischer Gattungen zu erläutern sowie die Ausbildung der lateinischen Kultursprache im typologischen Vergleich zu beurteilen.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums	Modulprüfung: Referat (30-45 min)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kann im Studienbereich 4: Fachliches Profil ein Praktikum absolviert werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Studienberatung.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Hauptfachteilstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen (Vollzeit) oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung und wird i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der Studiengangsverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz/Reflexion
- ggf. Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.